

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG AUS GRUNDSTÜCKSKLÄRANLAGEN DER GEMEINDE NEU GÜLZE

- ABWASSERABFUHRGEBÜHRENSATZUNG -

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung i.d.F. vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V, S. 91) sowie des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V, S. 91) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neu Gülze vom 27.04.1999 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.04.2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1: Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Neu Gülze –Abwasserabfuhrgebührensatzung- vom 09.07.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt

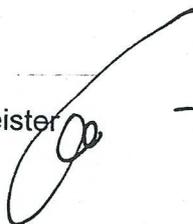
- a) für die Benutzungsgebühr A 23,88 € je abgefahrenen m³ Abwasser
- b) für die Benutzungsgebühr B 16,65 € je abgefahrenen m³ Abwasser

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Gülze, den 30.06.05

Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V, S. 91), sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Neu Gülze geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.